

PIA STOPPE*

VORSCHLAG FÜR EINE ÄNDERUNG DER RICHTLINIE
771/2019 — ÄNDERUNG DES WAHLRECHTS ZWISCHEN
NACHLIEFERUNG UND NACHBESSERUNG
AUS DER SICHT DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

A. EINLEITUNG

Ab dem Jahr 2050 sollen innerhalb der Europäischen Union keine Netto-Treibhausgasemissionen freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt sein¹. So lautet der Grundsatz des europäischen Grünen Deals, der Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent führen soll. Auf dieser Grundlage und dem Ziel, einen nachhaltigen Verbrauch zu fördern, hat die EU-Kommission am 22.3.2023 den Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren² veröffentlicht. Würden Konsumgüter einen Mangel aufweisen, so wähle der Verbraucher im Rahmen seines Nacherfüllungsanspruchs im seltensten Fall die Nachbesserung, sondern entscheide sich zumeist für die Nachlieferung, sodass die Ware vorzeitig entsorgt und so der Kreislaufwirtschaft entzogen werde³. Die Entscheidung für eine Nachlieferung verursache jedoch Abfall und Treibhausgasemissionen und führe zu

* *Diplom-Juristin, wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer Anwaltskanzlei und Doktorandin an der Universität Osnabrück.*

¹ Vgl. Mitteilung COM(2019) 640 final der Kommission vom 11.12.2019 über den europäischen Grünen Deal, S. 2.

² Vorschlag COM(2023) 155 final für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.3.2023 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828, im Folgenden als „Reparatur-RL-Vorschlag“ bezeichnet.

³ Reparatur-RL-Vorschlag, S. 1.

einer gesteigerten Nachfrage hinsichtlich wertvoller Ressourcen, die bei der Herstellung neuer Waren notwendig seien⁴. Die Reparatur hingegen diene als zentrales Instrument für einen nachhaltigeren Verbrauch⁵. Um diesem Ziel begegnen zu können, sei sowohl die Bereitschaft der Verbraucher zur Reparatur als auch eine Änderung des derzeit geltenden Rechts notwendig⁶. Dass die Verbraucher eine solche Bereitschaft aufweisen, zeigt eine Umfrage, wonach 77% der Verbraucher innerhalb der EU eine Reparatur anstelle einer Nachlieferung bevorzugen⁷. Dennoch unterbleibt eine solche oftmals. Auf rechtlicher Ebene hingegen bedürfe es einer Änderung des Wahlrechts zwischen Nachlieferung und Nachbesserung im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung und damit eines geänderten Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkaufrichtlinie⁸. Die vorliegende Arbeit betrachtet den Vorschlag zur Änderung des Wahlrechts zwischen Nachbesserung und Nachlieferung aus der Sicht der Umweltverträglichkeit. Zunächst erfolgt ein Überblick über den Inhalt und die Notwendigkeit des Vorschlages. Der Schwerpunkt dieser Arbeit stellt die rechtliche Ausgestaltung des vorgeschlagenen Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL dar, der in der Literatur vermehrt die Frage seiner Korrekturbedürftigkeit und Zweckverfehlung hinsichtlich eines hohen Verbraucher- und Umweltschutzniveaus aufwirft. Anschließend werden Alternativen und Ergänzungen aufgezeigt. Auf dieser Grundlage erfolgt eine eigene Stellungnahme. Die Arbeit schließt mit einem Fazit.

B. DER VORSCHLAG FÜR EINE ÄNDERUNG DES ART. 13 ABS. 2 WARENKAUFRICHTLINIE ALS GEEIGNETES SCHUTZINSTRUMENT FÜR DEN VERBRAUCHER UND DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT?

Um beurteilen zu können, ob der vorgeschlagene Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL geeignet ist, seine Ziele des Verbraucher- und Umweltschutzes⁹ zu erreichen, ist die Berücksichtigung seiner konkreten Ausgestaltung erforderlich.

⁴ Reparatur-RL-Vorschlag, S. 1.

⁵ Reparatur-RL-Vorschlag, S. 1, 10, Erwägungsgrund 3.

⁶ Reparatur-RL-Vorschlag, Erwägungsgrund 3.

⁷ Europäische Kommission: Flash Eurobarometer 388, Attitudes of European towards Waste Management and Resource Efficiency, Report, 2014, S. 20.

⁸ Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, im Folgenden als „Warenkauf-RL“ bezeichnet.

⁹ Reparatur-RL-Vorschlag, S. 4, 11, Erwägungsgrund 32.

I. VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER WARENKAUFRICHTLINIE

Die seit dem 01.01.2022 auf Kaufverträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen anwendbare Warenkauf-RL formuliert ausweislich des Erwägungsgrundes 48 die Bedeutung der Nachbesserung für einen nachhaltigen Verbrauch und damit für den Umweltschutz¹⁰. Ausgehend von dieser Grundlage solle durch den Vorschlag zur Änderung des Art. 13 Abs. 2 Warenkauf-RL dieser Nachhaltigkeitsaspekt ergänzt und gefördert werden¹¹.

1. INHALT DES VORSCHLAGES ZUR ÄNDERUNG DES ART. 13 ABS. 2 WARENKAUFRICHTLINIE

Den Ausgangspunkt für den Änderungsvorschlag bildet Art. 13 Abs. 1 Alt. 1 Warenkauf-RL, der den Grundsatz normiert, dass der Verbraucher im Falle einer Vertragswidrigkeit einen Anspruch auf die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes geltend machen kann. Weiter konkretisiert der Art. 13 Abs. 2 Warenkauf-RL den Anspruch dahingehend, dass der Verbraucher zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen kann, es sei denn, dass die gewählte Abhilfe unmöglich ist oder im Vergleich zu der anderen Abhilfemöglichkeit zu unverhältnismäßig hohen Kosten auf Seiten des Verkäufers führen würde. Dabei sind, gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. a)–c) Warenkauf-RL, alle Umstände des Falles zu berücksichtigen. Der Vorschlag der EU-Kommission sieht gemäß Art. 12 Reparatur-RL-Vorschlag eine Modifikation des Art. 13 Abs. 2 Warenkauf-RL vor. Danach hat, abweichend von Art. 13 Abs. 2 S. 1 Warenkauf-RL, der Verkäufer eine Nachbesserung der Waren vorzunehmen, wenn die Kosten für die Nachlieferung mindestens den Nachbesserungskosten entsprechen. Seien die Kosten für die Nachlieferung höher als die Reparaturkosten oder gleich hoch wie diese, solle der Verbraucher die Abhilfemöglichkeit der Reparatur wählen¹². Infolgedessen könne sich der Verbraucher nur dann für eine Ersatzlieferung entscheiden, wenn diese kostengünstiger als eine Reparatur sei¹³. Der Änderungsvorschlag führe ein „Recht auf Reparatur“¹⁴ für den Verbraucher ein.

¹⁰ Warenkauf-RL, Erwägungsgrund 48.

¹¹ Reparatur-RL-Vorschlag, Erwägungsgrund 1, 28.

¹² Reparatur-RL-Vorschlag, Erwägungsgrund 28.

¹³ Reparatur-RL-Vorschlag, Erwägungsgrund 28, S. 15.

¹⁴ Reparatur-RL-Vorschlag, S. 1.

2. NOTWENDIGKEIT DES VORSCHLAGES ZUR ÄNDERUNG DES ART. 13 ABS. 2 WARENKAUFRICHTLINIE

Die Nutzung von Rohstoffen diene als Grundlage für das Wohl und Wehe heutiger und zukünftiger Generationen¹⁵. Die vorzeitige Entsorgung von gebrauchsfähigen Waren führe zu jährlichen Umweltbelastungen in der EU von 35 Millionen Tonnen Abfall, 30 Millionen Tonnen verschwendeter Ressourcen und 261 Millionen Tonnen Treibhausgasemissionen¹⁶. Daher sei es notwendig, den Rohstoffbedarf zu minimieren und einen nachhaltigen Verbrauch zu fördern¹⁷. Hätten das Selbermachen und Reparieren historisch gesehen lange Zeit gesellschaftlich verbreitete Praktiken dargestellt, so sei heutzutage ein deutlicher Rückgang dieser und dem dazugehörigen Wissen feststellbar¹⁸. Diese Entwicklung begründe sich insbesondere durch strukturelle Veränderungen, wie den Einfluss der Konsumgesellschaft, dem damit einhergehenden vielfältigeren Angebot von Produkten und dem wachsenden Wohlstand der Gesellschaft, der dazu führe, dass eine Neuware einer reparierten Ware vorgezogen werde¹⁹. Infolge der sinkenden Nachfrage verschwinde damit der Markt, auf dem die Reparaturen durchgeführt werden könnten²⁰. Dieser Entwicklung stehe jedoch ein zunehmendes Bewusstsein der Verbraucher entgegen, die eine Veränderung des eigenen Konsumverhaltens als notwendig erachten würden, um die Umwelt und damit die Lebensgrundlagen erhalten zu können²¹. Trotz dessen unterbleibe oftmals eine Nachbesserung und die Nachlieferung werde priorisiert. Die Gründe dafür seien vielfältig²².

Zum einen führe eine Reparatur regelmäßig zu Unannehmlichkeiten auf Seiten des Verbrauchers: Die Ware stehe für eine gewisse Zeit nicht zur Verfügung, er

¹⁵ C. Dickenhorst: *Gegen Obsoleszenz — mit Recht* (in:) *Nachhaltige Entwicklung im deutschen Recht, Möglichkeiten und Grenzen der Förderung*, A. Rühmkorf (Hrsg.), Baden-Baden 2018, S. 197; F. Petersen: *Die Produktverantwortung im Kreislaufwirtschaftsrecht*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2022, Heft 13, S. 921.

¹⁶ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 22.3.2023, *Recht auf Reparatur: Kommission führt neue Verbraucherrechte für einfache und attraktive Reparaturen ein*, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_1794.

¹⁷ F. Petersen: *Die Produktverantwortung...*, op. cit., S. 921; Reparatur-RL-Vorschlag, S. 1.

¹⁸ M. Jonas, S. Nessel, N. Tröger: *Reparieren, Selbermachen, Längernutzen* (in:) *Reparieren, Selbermachen und Kreislaufwirtschaften — Alternative Praktiken für nachhaltigen Konsum*, M. Jonas, S. Nessel, N. Tröger (Hrsg.), Wiesbaden 2021, S. 19.

¹⁹ *Ibidem*, S. 19.

²⁰ E.-M. Kieninger: *Recht auf Reparatur („Right to Repair“) und Europäisches Vertragsrecht*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2020, Heft 2, S. 267.

²¹ Europäische Kommission: Special Eurobarometer 501, *Attitudes of European citizens towards the Environment*, Report, 2019, S. 5, These 1; K. Grisse: *Nachhaltig konsumieren! Aber wie? Was Verbraucher wissen müssen und wie das (Zivil)-Recht helfen kann* (in:) *Nachhaltigkeit im Privatrecht*, L. Klever, J.M. Schiestl, T. Aigner, D. Ecker, S. Eder, M. Schickmair, F. Spendel, T. Weilguny, M.T. Wolkenstein, H. Ziegler (Hrsg.), Baden-Baden 2023, S. 67.

²² E. Terryn: *A Right to Repair? Towards Sustainable Remedies in Consumer Law*, European Review of Private Law 2019, Heft 4, S. 854.

erhalte nicht zwingend ein Ersatzprodukt, während eine Nachlieferung direkt oder innerhalb kürzester Zeit möglich sei²³. Auch könne eine Terminvereinbarung erforderlich sein, wenn sich der Verkäufer persönlich einen Eindruck über die mangelhafte Ware verschaffen wollen würde²⁴. Anderenfalls müssten die Rahmenbedingungen für das Einsenden der Ware zwischen Verbraucher und Verkäufer ausgehandelt werden²⁵. Zum anderen erhoffe sich der Verbraucher durch die Entscheidung für eine Nachlieferung ein über eine längere Periode gebrauchsfähiges Produkt nutzen zu können²⁶. Auch würden häufig Bedenken seitens des Verbrauchers bestehen, ob die Nachbesserung zur vollständigen Aufhebung des Mangels führen könne²⁷. Da im Rahmen des Gewährleistungsanspruchs sowohl die Nachbesserung als auch die Nachlieferung für den Verbraucher gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. a) Warenkauf-RL unentgeltlich²⁸ erfolge, entscheide sich der Verbraucher daher vielfach für die Nachlieferung und erhalte damit zusätzlich den Gewinn an Lebensdauer des Produktes²⁹. Daneben seien viele Waren aufgrund ihrer technischen Zusammensetzung, insbesondere durch verklebte Einzelteile, nicht mehr reparierfähig³⁰. Ebenfalls sei die Verfügbarkeit von Ersatzteilen häufig eingeschränkt oder es würden unangemessene Preise für das Beziehen dieser Ersatzteile bestehen, die die Verkäufer am Erwerb dieser hindern würden³¹. Für den Verkäufer sei es meist sogar am kostengünstigsten, eine Nachlieferung zu veranlassen und die mangelhafte Ware vom Käufer nicht zurückzufordern — dies spare Kosten für den Rücktransport, die Entsorgung und zudem die Lohnkosten, die im Rahmen einer Reparatur anfallen würden³². Erschwerend könne hinzukommen, dass Hersteller ihr Recht am geistigen Eigentum geltend machen, um zu verhindern, dass andere Reparaturbetriebe Zugriff auf ihre elektronischen Geräte erhalten würden³³. Dies beeinträchtige die Reparaturmöglichkeiten

²³ E. Van Gool, A. Michel: *The New Consumer Directive 2019/771 and Sustainable Consumption: A Critical Analysis*, Journal of European Consumer and Market Law 2021, Heft 4, S. 144; E.-M. Kieninger: *Recht auf Reparatur...*, op. cit., S. 267; S. Schlacke, K. Tonner, E. Gawel: *Nachhaltiger Konsum — integrierte Beiträge von Zivilrecht, öffentlichem Recht und Rechtsökonomie zur Steuerung nachhaltiger Produktnutzung*, Juristenzeitung 2016, Heft 21, S. 1031; S. Schwamberger: *Die Ersatzlieferung durch „refurbished goods“ — Zugleich ein Beitrag zur Möglichkeit der ökologischen Auslegung des europäischen Kaufrechts* (in: *Nachhaltigkeit im Privatrecht*, L. Klever, J.M. Schiestl, T. Aigner, D. Ecker, S. Eder, M. Schickmair, F. Spendel, T. Weilguny, M.T. Wolkenstein, H. Ziegler (Hrsg.), Baden-Baden 2023, S. 124.

²⁴ E. Gawel, W. Bretschneider: *Staatliche Instrumente zur Verlängerung der Produktnutzung auf dem Prüfstand*, Ökologisches Wirtschaften 2016, Heft 3, S. 31.

²⁵ *Ibidem*, S. 31.

²⁶ S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht auf oder Pflicht zur Reparatur?*, Verbraucher und Recht 2023, Heft 7, S. 243; E. Van Gool, A. Michel: *The New Consumer Directive...*, op. cit., S. 144.

²⁷ S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht...*, op. cit., S. 243.

²⁸ Vgl. Art. 2 Nr. 14 Warenkauf-RL.

²⁹ S. Schwamberger: *Die Ersatzlieferung...*, op. cit., S. 124; I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische Analyse des Zivilrechts*, Juristenzeitung 2021, Heft 22, S. 1094.

³⁰ E.-M. Kieninger: *Recht auf Reparatur...*, op. cit., S. 267; E. Terryn: *A Right to Repair?*..., op. cit., S. 864.

³¹ E. Terryn: *A Right to Repair?*..., op. cit., S. 864.

³² I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische...*, op. cit., S. 1093; E.-M. Kieninger: *Recht auf Reparatur...*, op. cit., S. 266.

³³ E. Terryn: *A Right to Repair?*..., op. cit., S. 864.

durch Dritte³⁴. Auch werde es dem Verbraucher mangels technischen Wissens und fehlender Verfügbarkeit von Ersatzteilen selbst kaum möglich sein, die mangelhafte Ware zu reparieren³⁵.

Daneben sei die Änderung des Wahlrechts gemäß Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL notwendig, um für den Verbraucher einen Anreiz zu schaffen, die Nutzungsdauer seiner Waren zu verlängern³⁶. Dies führe langfristig zu einem nachhaltigen Verbrauch, weniger Abfall durch entsorgte Produkte und zu einer sinkenden Nachfrage bezüglich Ressourcen, die im Rahmen der Produktion neuer Waren anfallen³⁷. Dies trage zu weniger Treibhausgasemissionen und einem höheren Umweltschutzniveau bei³⁸.

Zuletzt sei eine einheitliche Änderung des Wahlrechts auch angesichts einer drohenden Fragmentierung des Binnenmarktes geboten³⁹. So hat unter anderem Frankreich zum 1.1.2021 einen „Reparaturindex“ eingeführt, dessen Rechtsgrundlage der Art. 16 des „Anti-Abfallgesetzes für eine Kreislaufwirtschaft“⁴⁰ bildet. Dabei wird auf dem Etikett eines Produktes ein Reparatur-Wert angebracht, der den Verbraucher über die Reparaturfähigkeit der Ware informieren soll. Auch andere Staaten versuchen Anreize für die Verbraucher zu schaffen, wenn auch bislang noch nicht in Form von Gesetzen. So wurde in Österreich eine nationale Förderaktion für Reparaturboni, betreffend Elektro- und Elektronikgeräte, eingeführt⁴¹. Danach übernimmt das Klimaschutzministerium bis zu 200 Euro je Reparatur. Auch in Deutschland wurden bereits ähnliche Projekte initiiert: Das Land Thüringen ermöglicht, durch Unterstützung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Thüringen, einen Reparaturbonus für defekte Haushalts-Elektrogeräte. Wird ein solches Gerät repariert, so wird dem Verbraucher die Hälfte der Reparaturkosten erstattet, begrenzt auf maximal 100 Euro pro Person und Kalenderjahr⁴². Damit solle die Nutzungsdauer der Geräte verlängert und mithin ein Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen geleistet werden⁴³. Auch die Stadt Leipzig gewährt bei ausgewählten Reparaturbetrieben 50% Rabatt, maximal bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro bei Haus-

³⁴ E.-M. Kieninger: *Recht auf Reparatur...*, op. cit., S. 267.

³⁵ S. Prakash, G. Dehoust, M. Gsell, T. Schleicher, R. Stamminger (in:) *Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“*, Umweltbundesamt (Hrsg.), Dessau-Roßlau 2016, S. 215–216.

³⁶ Reparatur-RL-Vorschlag, Erwägungsgrund 3.

³⁷ Reparatur-RL-Vorschlag, Erwägungsgrund 3.

³⁸ Reparatur-RL-Vorschlag, Erwägungsgrund 3, S. 4.

³⁹ Reparatur-RL-Vorschlag, Erwägungsgrund 2, S. 4.

⁴⁰ Loi n° 2020–105 du 10 février 2020 relative à la lutte contre le gaspillage et à l'économie circulaire.

⁴¹ Förderaktion Reparaturbonus des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Österreich, abrufbar unter: <https://www.reparaturbonus.at/>.

⁴² Verbraucherzentrale Thüringen, *Reparaturbonus 3.0*, Fragen und Antworten, abrufbar unter: <https://www.reparaturbonus-thueringen.de/fragen-und-antworten>.

⁴³ *Ibidem*.

haltsgeräten und Handys sowie 50 Euro bei Fahrrädern, Textil- und Lederwaren⁴⁴. Unterschiedliche nationale Vorschriften und Vorhaben würden aber zu Verunsicherungen bei den Verbrauchern in grenzüberschreitende Reparaturen führen und auch den Unternehmern könnten Transaktionskosten entstehen, um die notwendige rechtliche Beratung zu den einzelnen Anforderungen des Mitgliedstaates einzuholen, in dem der Verbraucher ansässig sei⁴⁵.

3. RECHTLICHE AUSGESTALTUNG DES VORSCHLAGES ZUR ÄNDERUNG DES ART. 13 ABS. 2 WARENKAUFRICHTLINIE

Ziel des Reparatur-RL-Vorschlages sei es, den aufgeführten Problemen zu begegnen und wirksam Abhilfe zu schaffen⁴⁶. Der Vorschlag zur Änderung des Wahlrechts zwischen Nachbesserung und Nachlieferung kann jedoch nur dann zu den gewünschten Verbesserungen führen, wenn er rechtstechnisch gelungen ist. Dies ist er dann, wenn er für den Rechtsanwender zu Rechtsklarheit und Rechtssicherheit führt, seiner Zielsetzung eines hohen Verbraucher- und Umweltschutzniveaus dient und beide miteinander vereinen kann.

a) Realisierung des Verbraucherschutzes

Der Reparatur-RL-Vorschlag verfolge unter anderem, in Unterstützung der Warenkauf-RL, das Ziel des Verbraucherschutzes⁴⁷. Dieser umfasse den Schutz des Verbrauchers im Rechtsverkehr⁴⁸. Seit der Veröffentlichung des Art. 12 Reparatur-RL-Vorschlages wird vermehrt die Frage nach der Zweckverfehlung des Vorschlages zur Änderung des Wahlrechts aufgeworfen⁴⁹. So würden für den Verbraucher grundlegende Fragen unbeantwortet bleiben: Der Vorschlag zur Änderung des Art. 13 Abs. 2 Warenkauf-RL enthalte insbesondere keine Regelungen zu den Rechten des Verbrauchers während der Zeit der Reparatur⁵⁰. So bleibe unberücksichtigt, wie lange der Verbraucher auf die zu reparierende Ware warten müsse oder wie der

⁴⁴ Stadt Leipzig, *Stadtreinigung startet Projekt Reparaturbonus*, abrufbar unter: <https://www.leipzig.de/news/news/stadtreinigung-startet-projekt-reparaturbonus>.

⁴⁵ Reparatur-RL-Vorschlag, Erwägungsgrund 2.

⁴⁶ Reparatur-RL-Vorschlag, S. 1, 8–9, Erwägungsgrund 1, 3.

⁴⁷ Reparatur-RL-Vorschlag, S. 4, 11, Erwägungsgrund 32; Warenkauf-RL, Erwägungsgrund 2, 3.

⁴⁸ E. Lohse, A. Schmidt (in:) *Rechtswörterbuch*, K. Weber (Hrsg.), München 2023.

⁴⁹ S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht...*, *op. cit.*, S. 245; M. Schmidt-Kessel, I. Thiel: *Neues aus Brüssel*, GPR — Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union 2023, Heft 3, S. 127; K. Tonner: *Green Deal und Verbraucherrecht: das Recht auf Reparatur*, Verbraucher und Recht 2023, Heft 7, S. 242; Verbraucherzentrale Bundesverband: *Recht auf Reparatur darf keine Mogelpackung werden*, Berlin 2023, S. 10.

⁵⁰ Verbraucherzentrale Bundesverband: *Recht auf Reparatur...*, *op. cit.*, S. 10.

Ausfall dieser kompensiert werde⁵¹. Auch müsse geregelt werden, ob der Verbraucher im Falle einer zwischenzeitlichen Ersatzware, ein Entgelt dafür bezahlen müsse⁵². Außerdem bestehe dahingehend Konkretisierungsbedarf, ob der Verbraucher auch erwarten dürfe, dass die erforderlichen Ersatzteile vorrätig seien⁵³.

Neben diesen Fragen soll eine rechtliche Auseinandersetzung mit den, in Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL vorgeschlagenen Begrifflichkeiten der „Kosten“, dem „Verkäufer“ und dem „vertragsgemäßen Zustand“ erfolgen und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verbraucherschutz überprüft werden.

aa) Der Begriff der „Kosten“ und seine Folgewirkungen

Das derzeit bestehende Wahlrecht gemäß Art. 13 Abs. 2 S. 1 Warenkauf-RL normiert, dass der Verbraucher zwischen Nachbesserung und Nachlieferung wählen kann, es sei denn, die gewählte Abhilfe sei unmöglich oder führe zu unverhältnismäßig hohen Kosten seitens des Verkäufers. Dabei sind die Kriterien des Art. 13 Abs. 2 S. 1 lit. a)–c) Warenkauf-RL mit einzubeziehen. Das bestehende Wahlrecht berücksichtige somit die subjektiven Kriterien des Einzelfalls⁵⁴. Der vorgeschlagene Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL stelle hingegen auf eine rein objektive Kostenberechnung ab und sei durch seine systematische Stellung spezieller als Art. 13 Abs. 2 S. 1 Warenkauf-RL⁵⁵. Dadurch blieben die individuellen Umstände unberücksichtigt und die bestehende Regelung werde damit obsolet⁵⁶. Die objektive Kostenabschätzung führe daher zu einer Einschränkung des Wahlrechts und damit zu einer Schlechterstellung des Verbrauchers⁵⁷.

Daneben ergeben sich sowohl aus der Warenkauf-RL als auch aus dem Reparatur-RL-Vorschlag keine Herleitungen für die Kostengrundlage des Vergleiches zwischen Nachbesserung und Nachlieferung. Einerseits kommen die Herstellungskosten in Betracht. Diese dienen als Bewertungsmaßstab für alle Güter, die der Unternehmer im Betrieb ganz oder teilweise selbst hergestellt hat⁵⁸. Andererseits könnten auch Durchschnittspreise oder die konkreten Verkaufspreise entscheidend sein. Außerdem muss zwischen Netto- und Bruttopreis differenziert werden. Der Bruttopreis enthält, im Gegensatz zum Nettopreis, die abzuführende Mehrwertsteu-

⁵¹ *Ibidem*, S. 10.

⁵² *Ibidem*, S. 10.

⁵³ U. Neumayr: *Ein neues Right to Repair — Bestehende Regelungen und Alternativen de lege ferenda* (in:) *Nachhaltigkeit im Privatrecht. Jahrbuch Junge Zivilrechtswissenschaft*, L. Klever, J.M. Schiestl, T. Aigner et al. (Hrsg.), Baden-Baden 2023, S. 107.

⁵⁴ S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht...*, *op. cit.*, S. 245.

⁵⁵ *Ibidem*, S. 245.

⁵⁶ *Ibidem*, S. 245.

⁵⁷ *Ibidem*, S. 245.

⁵⁸ W. Maier (in:) *Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon*, Alber/Arendt/Faber et al. (Hrsg.), München 2023.

er⁵⁹. Verkäufer werden beim Einkauf ihrer Waren den Nettopreis als Grundlage anlegen, während für den Verbraucher beim Erwerb der Ware der Bruttopreis maßgeblich ist. Dies zeigt, dass der Begriff der „Kosten“ keiner einheitlichen Definition folgt, sondern es verschiedene Grundlagen gibt, diese zu berechnen.

Außerdem würden die maßgeblichen Informationen über die Reparaturkosten bei dem Verkäufer liegen, sodass dieser vorgeben könne, ob er die Ware repariere oder eine Nachlieferung bevorzuge⁶⁰. Damit werde das „Recht auf Reparatur“ des Verbrauchers zu einem Wahlrecht des Verkäufers umgekehrt⁶¹. Verbrauchern und Verbraucherverbänden werde es nicht möglich sein, die Aussage des Verkäufers über die Höhe der Reparaturkosten und die einer Nachlieferung zu überprüfen⁶². Zudem werde es für den Verbraucher schwierig sein, nach Rückerhalt der Ware zu beweisen, dass diese anstatt repariert, ausgetauscht worden sei — außer, die Ware sei in irgendeiner Form individuell angefertigt gewesen⁶³. Etwaige Beweisschwierigkeiten, insbesondere über die zu vergleichenden Kosten, können zu der Notwendigkeit einer gerichtlichen Klärung mittels privatrechtlicher Rechtsbehelfe führen. Ausschließlich privatrechtliche Rechtsbehelfe seien jedoch nicht wirksam genug, die Verkäufer dahingehend zu beeinflussen, nachhaltige Praktiken in ihre Lieferketten einzuführen⁶⁴. Aus der Sicht des Verbrauchers seien zusätzliche Rechte jedoch dann wenig wert, wenn die Rechtsdurchsetzung mit erheblichen Beweisschwierigkeiten verbunden sei⁶⁵. Es brauche staatliche Sanktionsmaßnahmen⁶⁶. Der Art. 11 Abs. 1 S. 1 Reparatur-RL-Vorschlag sieht jedoch keine Sanktionen bei einem Verstoß gegen den vorgeschlagenen Art. 13 Abs. 2 S. 2 Reparatur-RL-Vorschlag vor, sodass sich solche ausschließlich nach Art. 19 Warenkauf-RL bestimmen. Weder diese noch der Reparatur-RL-Vorschlag würden jedoch Bußgelder als Sanktionsmöglichkeit festlegen⁶⁷. Um die Verbraucherrechte zu stärken, erfordere es EU-weite Strafen und Regulierungen, die als Abschreckungsmechanismen wirken würden⁶⁸.

Grundlage für die Kostenermittlung der Nachbesserung stellen die Lohnkosten, die Logistikkosten für den Transport sowie die Kosten für den Einkauf und die der Lagerung von Ersatzteilen dar. Der vorgeschlagene Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL führe daher auch für den Verkäufer zu einem finanziellen und logistischen Auf-

⁵⁹ F. Weber: *Preispolitik im digitalen Zeitalter*, Wiesbaden 2020, S. 3.

⁶⁰ Verbraucherzentrale Bundesverband: *Recht auf Reparatur*..., *op. cit.*, S. 11.

⁶¹ *Ibidem*, S. 11.

⁶² S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht*..., *op. cit.*, S. 245; Verbraucherzentrale Bundesverband: *Recht auf Reparatur*..., *op. cit.*, S. 11.

⁶³ S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht*..., *op. cit.*, S. 245.

⁶⁴ A. De Franceschi: *The Sustainability of Consumer and Market Law: Green Claims, Greenwashing and the Right to Repair*, *Journal of European Consumer and Market Law* 2023, Heft 2, S. 48.

⁶⁵ *Ibidem*, S. 48.

⁶⁶ S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht*..., *op. cit.*, S. 245; A. De Franceschi: *The Sustainability*..., *op. cit.*, S. 48.

⁶⁷ S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht*..., *op. cit.*, S. 252.

⁶⁸ *Ibidem*, S. 252; A. De Franceschi: *The Sustainability*..., *op. cit.*, S. 48.

wand⁶⁹. Es bestehe das Risiko, dass die Marktpreise für die Waren bereits im Vorfeld erhöht würden, um auf diesem Weg eine Korrektur möglicher finanzieller Einbußen im Vorfeld vorzunehmen⁷⁰. Höhere Preise seien die Folge⁷¹. Dies führe dazu, dass sich finanzschwache Verbraucher gewisse Waren zukünftig nicht mehr leisten könnten⁷².

bb) Der Begriff des „Verkäufers“

Der vorgeschlagene Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL muss den Anspruchsgegner normieren, der im Sinne des Verbraucherschutzes bestmöglich dazu geeignet ist, das „Recht auf Reparatur“ umzusetzen. Der Wortlaut des Art. 12 Reparatur-RL-Vorschlages legt fest, dass der Verkäufer die Nachbesserung vorzunehmen hat, wenn die Kosten für die Nachlieferung mindestens den Nachbesserungskosten entsprechen. Gemäß Art. 2 Nr. 3 Reparatur-RL-Vorschlag wird zur Begriffsbestimmung des Verkäufers auf Art. 2 Nr. 3 Warenkauf-RL verwiesen. Danach ist „Verkäufer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob der letztere öffentlicher oder privater Natur ist, die in Bezug auf von dieser Richtlinie erfasste Verträge selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken handelt, die innerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen. Ob allein der Verkäufer im Sinne des Verbraucherschutzes der zielführende Anspruchsgegner ist, bildet Grundlage einer Diskussion innerhalb der Literatur⁷³. Der Reparatur-RL-Vorschlag müsse nicht den Verkäufer, sondern den Hersteller stärker in die Verantwortung nehmen⁷⁴. Zur Begriffsbestimmung des Herstellers wird gemäß Art. 2 Nr. 4 Reparatur-RL-Vorschlag auf Art. 2 Nr. 4 Warenkauf-RL verwiesen. „Hersteller“ von Waren meint danach den Hersteller, den Importeur von Waren in die Union oder jede andere Person, die sich dadurch, dass sie ihren Namen, ihre Marke oder ein anderes Kennzeichen an den Waren anbringt, als Hersteller bezeichnet. Während *Klindt* anführt, dass der Verbraucher das Gerät meistens nicht direkt beim Hersteller, sondern bei einem Verkäufer erwerbe, sodass erweiterte Gewährleistungspflichten ausschließlich diesen treffen müssten⁷⁵, sieht *Mehnert* die Verantwortung beim Hersteller. Dieser sei am ehesten in der Lage, eine Reparatur ressourcenschonend und kostengünstig durchzuführen⁷⁶. Dies liege unter

⁶⁹ Vgl. N.M. Seitz: *Das Recht auf Reparatur — Balanceakt zwischen Ressourcenschutz und ausufernder Herstellerhaftung*, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht 2023, Heft 10, S. 151–152.

⁷⁰ *Ibidem*, S. 152.

⁷¹ E. Gawel, W. Bretschneider: *Staatliche...*, *op. cit.*, S. 31.

⁷² S. Augenhofer, R. Küter: *Recht...*, *op. cit.*, S. 245.

⁷³ *Ibidem*, S. 248; T. Klindt: *Kaufst Du noch oder reparierst Du schon? Kritisches zum geplanten „Recht auf Reparatur“*, Betriebs-Berater 2022, Heft 6, Umschlagteil I; V. Mehnert: *Reparaturen für alle? — Rechtliche Perspektiven des „Right to repair“*, Zeitschrift für Rechtspolitik 2023, Heft 1, S. 10.

⁷⁴ V. Mehnert: *Reparaturen für alle?...*, *op. cit.*, S. 10.

⁷⁵ T. Klindt: *Kaufst...*, *op. cit.*, Umschlagteil I.

⁷⁶ V. Mehnert: *Reparaturen für alle?...*, *op. cit.*, S. 9.

anderem daran, dass der Hersteller oftmals über mehr Wissen über den Zugang zu Ersatzteilen und Werkzeugen verfüge und ausschließlich eigene Werkstätten damit beliebere⁷⁷. Somit sei der Verkäufer oftmals nicht zur Reparatur der Ware in der Lage und könne infolgedessen ausschließlich eine Nachlieferung anbieten⁷⁸. Der Verkäufer werde daher entweder die mangelhafte Ware zum Hersteller schicken und durch diesen die Reparatur vornehmen lassen oder selbst nacherfüllen und den Hersteller gemäß §§ 445 a, 478 BGB in Regress nehmen⁷⁹. Ein direkter Anspruch gegen den Hersteller könne zu kürzeren Transportwegen und einer geringeren Wartezeit innerhalb der Reparatur führen und würde damit einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit und dem Verbraucherschutz beitragen⁸⁰. Der Verkäufer diene daher zwar als primärer Ansprechpartner für den Verbraucher⁸¹, der Hersteller aber werde zur Schlüsselfigur des Rechts auf Reparatur⁸². Dass der Art. 12 Reparatur-RL-Vorschlag trotz dessen auf den Verkäufer abstelle und keine zusätzliche direkte Herstellerhaftung innerhalb des gesetzlichen Gewährleistungsrechts integriere, stelle die größte Schwachstelle des Richtlinienvorschlages dar⁸³.

cc) Die Ausgestaltung des „vertragsgemäßen Zustands“

Damit der Verbraucher gemäß Art. 13 Abs. 2 S. 1 Warenkauf-RL die Herstellung des „vertragsgemäßen Zustands“ verlangen kann, muss Rechtsklarheit bestehen, wie dieser Begriff auszulegen ist. Der Reparatur-RL-Vorschlag enthält keine Konkretisierung des Begriffes. Verstehe man darunter den Zustand, mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erfüllt werden hätte können, werde es in der Regel unmöglich sein, durch die Reparatur der Kaufsache, die Ware in einen solchen Zustand zu versetzen⁸⁴. Dies liege vor allem daran, dass reparierte Waren am Markt gewöhnlich einen geringeren Wert als Neuwaren aufweisen würden⁸⁵. So würden Waren, selbst bei einer einwandfreien Reparatur, am Markt an Wert verlieren⁸⁶. So werde mit der Reparatur lediglich der Zustand einer nachgebesserten Ware hergestellt⁸⁷. Damit könne jedoch nur dann erfüllt werden, wenn eine solche Inhalt des Vertrages geworden wäre⁸⁸. Diese Auslegungsmöglichkeit des vertragsgemäßen Zustandes führe

⁷⁷ S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht...*, *op. cit.*, S. 247; U. Neumayr: *Ein neues...*, *op. cit.*, S. 98.

⁷⁸ V. Mehnert: *Reparaturen für alle?* ..., *op. cit.*, S. 9–10.

⁷⁹ S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht...*, *op. cit.*, S. 248.

⁸⁰ *Ibidem*, S. 248.

⁸¹ N.M. Seitz: *Das Recht auf Reparatur...*, *op. cit.*, S. 150.

⁸² V. Mehnert: *Reparaturen für alle?* ..., *op. cit.*, S. 9.

⁸³ S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht...*, *op. cit.*, S. 247.

⁸⁴ S. Schwamberger: *Die Ersatzlieferung...*, *op. cit.*, S. 130–135.

⁸⁵ *Ibidem*, S. 131.

⁸⁶ *Ibidem*, S. 131.

⁸⁷ *Ibidem*, S. 133.

⁸⁸ *Ibidem*, S. 134.

jedoch in ihrer Konsequenz dazu, dass die Nachbesserung ihre zentrale Funktion im europäischen Gewährleistungssystem verlieren würde⁸⁹. Damit die Nachbesserung auch weiterhin von praktischer Bedeutung bleibe, befürwortet *Schwamberger*, dass der vertragsgemäße Zustand nicht im Sinne einer Neuware verstanden werden dürfe⁹⁰. Ein solches Verständnis sei angesichts der Warenkauf-RL notwendig, die ausweislich des Erwägungsgrundes 48 betont, wie wichtig die Nachbesserung im Gefüge des Verbraucher- und Umweltschutzes sei⁹¹. Der vertragsgemäße Zustand müsse rechtlich so ausgestaltet sein, dass die Ware eine Haltbarkeit aufweise, die für Waren derselben Art üblich seien und die der Verbraucher in Anbetracht der Art der spezifischen Waren vernünftigerweise erwarten könne⁹². Der vertragsgemäße Zustand bestimmt sich nach einer Reparatur also nicht nach dem Zustand einer Neuware, sondern danach, ob die Ware die Haltbarkeit und Funktionstüchtigkeit aufweist, die der Verbraucher erwarten darf.

b) Realisierung des Umweltschutzes

Ein Großteil aller Umweltprobleme lasse sich auf das derzeitige Konsumverhalten zurückführen⁹³. Dazu gehöre auch, dass Waren vorzeitig weggeworfen würden, ohne dass ein Reparaturversuch vorgenommen worden sei⁹⁴. Ein zentrales Instrument zur Bewältigung der Umweltprobleme und zur Erreichung eines nachhaltigeren Konsums stelle die Reparatur dar, denn damit werde die Lebensdauer von Produkten verlängert, wodurch Abfall vermieden und die Nachhaltigkeit gefördert werde⁹⁵. Neben dem hohen Verbraucherschutzniveau sei insbesondere auch ein hohes Umweltschutzniveau Ziel des Reparatur-RL-Vorschlages⁹⁶. Durch den Vorschlag zur Änderung des Wahlrechts könne die Abfallmenge reduziert und gleichzeitig die Nachfrage nach Ressourcen sinken und weniger Treibhausgasemissionen verursacht werden⁹⁷.

Inwiefern die erwarteten Folgen für die Umwelt tatsächlich eintreten können und ob der vorgeschlagene Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL mit der Umweltver-

⁸⁹ *Ibidem*, S. 134.

⁹⁰ *Ibidem*, S. 134.

⁹¹ *Ibidem*, S. 134.

⁹² Warenkauf-RL, Erwägungsgrund 32.

⁹³ H. Hagemann, U. Simshäuser, F. Rubik, G. Scholl: *Instrumente und Strategien zur Förderung des nachhaltigen Konsums — Evaluation und Optimierung* (in:) *Schriftenreihe des IÖW 174/04*, Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (Hrsg.), Berlin 2004, S. 10.

⁹⁴ N. M. Seitz: *Das Recht auf Reparatur...*, *op. cit.*, S. 150.

⁹⁵ E.-M. Kieninger: *Recht auf Reparatur...*, *op. cit.*, S. 266; C.M. Piska, P. Petschinka: *Abfallbegriff 2.0: Schließt das „Right to Repair“ den Kreislauf?*, *ecolex* 2020, Heft 4, S. 342; E. Terryn: *A Right to Repair?* ..., *op. cit.*, S. 851.

⁹⁶ Reparatur-RL-Vorschlag, S. 11.

⁹⁷ Reparatur-RL-Vorschlag, Erwägungsgrund 3.

träglichkeit in Einklang steht, bildet Grundlage der Diskussion⁹⁸. Der Rückgriff auf die Reparatur sei geboten, denn dieser trage einen Beitrag zum aktiven Schutz wertvoller Ressourcen bei und stelle die umweltschonende Alternative zum Recycling dar⁹⁹. Indem die Energie für die Herstellung neuer Waren und für das Recycling der alten einbehalten werde, fördere dies den Klimaschutz¹⁰⁰. Es greife zu kurz, bei dem Vergleich zwischen der alten und der neuen Ware ausschließlich auf den Energieverbrauch abzustellen¹⁰¹. Vielmehr müsse auch der CO₂-Ausstoß für die Phase der Herstellung eines neuen Produktes berücksichtigt werden¹⁰². Der Großteil der CO₂-Belastungen stamme gerade aus der Herstellungsphase, die die Produktion und den Transport der Güter umfasse — daher sei eine Reparatur aus der umweltpolitischen Perspektive zielführender als ein Austausch der Ware¹⁰³. So sei es ein Trugschluss, anzunehmen, dass der Ersatz einer mangelhaften Ware Ressourcen einsparen könne¹⁰⁴. Aufgrund des hohen Energiebedarfs während der Herstellung, könne selbst eine Modernisierung der Ware nicht den Ressourcenverbrauch, der durch die vorzeitige Außerbetriebnahme entstehe, aufwiegen¹⁰⁵.

Ein positiver Effekt könne auch auf die „psychologische Obsoleszenz“ und damit auf die Umwelt bestehen¹⁰⁶. Diese beschreibe das Phänomen, bei dem der Verbraucher, trotz eigener funktionsfähiger Ware, dem Bedürfnis nachgehe, ein Nachfolgermodell erwerben zu wollen, das nur eine minimale technische Neuerung aufweise¹⁰⁷. Neu produzierte Waren, insbesondere Elektrogeräte, würden aber Immissionen verursachen, zu Umweltschäden führen, den Ressourcenbestand reduzieren und die Müllmengen steigern¹⁰⁸. Bestehe für den Verkäufer jedoch die Pflicht, die Ware entsprechend des Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL vorrangig reparieren zu müssen, müsse er zukünftig auch die entsprechenden Ersatzteile vorhalten und liefern¹⁰⁹. Dies könne dazu führen, dass der Hersteller es unterlassen werde, Waren zu produzieren, die sich kaum voneinander unterscheiden¹¹⁰.

⁹⁸ S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht...*, op. cit., S. 252–253; E. Gawel, W. Bretschneider: *Staatliche...*, op. cit., S. 32; C.M. Piska, P. Petschinka: *Abfallbegriff 2.0...*, op. cit., S. 342–343; S. Schlacke, K. Tonner, E. Gawel: *Nachhaltiger...*, op. cit., S. 1038; K. Tonner: *Green Deal...*, op. cit., S. 242; Verbraucherzentrale Bundesverband: *Recht auf Reparatur...*, op. cit., S. 10–13.

⁹⁹ C.M. Piska, P. Petschinka: *Abfallbegriff 2.0...*, op. cit., S. 342.

¹⁰⁰ *Ibidem*, S. 342.

¹⁰¹ *Ibidem*, S. 343.

¹⁰² *Ibidem*, S. 343.

¹⁰³ *Ibidem*, S. 343.

¹⁰⁴ E.-M. Kieninger: *Recht auf Reparatur...*, op. cit., S. 265.

¹⁰⁵ *Ibidem*, S. 265.

¹⁰⁶ *Ibidem*, S. 279.

¹⁰⁷ C. Dickenhorst: *Gegen Obsoleszenz...*, op. cit., S. 198; E.-M. Kieninger: *Recht auf Reparatur...*, op. cit., S. 279; E. Terry: *A Right to Repair?* ..., op. cit., S. 854.

¹⁰⁸ C. Dickenhorst: *Gegen Obsoleszenz...*, op. cit., S. 201.

¹⁰⁹ Vgl. E.-M. Kieninger: *Recht auf Reparatur...*, op. cit., S. 279.

¹¹⁰ *Ibidem*, S. 279.

Die Vertreter der entgegenstehenden Ansicht¹¹¹ äußern Zweifel daran, dass die vorgeschlagene Änderung des Wahlrechts tatsächlich zu den erwarteten Folgen für die Umwelt führen werde. Eine längere Lebens- und Nutzungsdauer von Waren bedeute nicht unbedingt mehr Nachhaltigkeit¹¹². Die Reparatur gehe ihrerseits ebenfalls mit Treibhausgasemissionen einher¹¹³. Besonders komplexe Reparaturmaßnahmen könnten sogar mehr Treibhausgase freisetzen, als die Substitution des alten Gerätes¹¹⁴. Daneben könne auch die anschließende Weiterverwendung klimaschädigend sein: Neuere Waren würden regelmäßig eine höhere Effizienz aufweisen und dadurch Treibhausgasemissionen vermeiden können¹¹⁵. Werde die veraltete Ware jedoch weiter verwendet, könne sich diese Chance nicht realisieren¹¹⁶. Auch bestehe das Risiko, dass weiterer Abfall aus den nicht genutzten Ersatzteilen entstehe¹¹⁷.

Weiterhin können sich die erwarteten Folgen für die Umwelt nur dann realisieren, wenn eine Reparatur auch vorrangig durchgeführt wird. In der Praxis werde eine Nachlieferung jedoch meist günstiger sein als eine Reparatur¹¹⁸. Dies begründe sich dadurch, dass die Produktion der Waren oftmals in Niedriglohnländern stattfindet, während die Reparaturbetriebe meist im Inland ansässig seien und zu den national geltenden Lohnkosten die Reparaturen vornehmen müssten¹¹⁹. Dieses Phänomen werde als „ökonomische Obsoleszenz“¹²⁰ bezeichnet, bei der die Kosten für die Nachlieferung geringer als die Kosten für eine Nachbesserung seien. Neben den hohen Reparaturkosten sei auch die fehlende Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Werkzeugen oder ein Produktdesign, das die Reparatur erschwere, dafür ursächlich¹²¹. Daher dürfe der geplante Vorrang der Reparatur oftmals schon nicht zur Anwendung kommen¹²². In den meisten Fällen werde daher die Nachlieferung für den Verkäufer wirtschaftlich günstiger sein¹²³ und für den Verbraucher mit weniger Komplikationen einhergehen. Daher bestehe ein Risiko darin, dass im Rahmen der Privatau-

¹¹¹ S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht...*, *op. cit.*, S. 252–253; E. Gawel, W. Bretschneider: *Staatliche...*, *op. cit.*, S. 32; S. Schlacke, K. Tonner, E. Gawel: *Nachhaltiger...*, *op. cit.*, S. 1038; K. Tonner: *Green Deal...*, *op. cit.*, S. 242; Verbraucherzentrale Bundesverband: *Recht auf Reparatur...*, *op. cit.*, S. 10–13.

¹¹² E. Gawel, W. Bretschneider: *Staatliche...*, *op. cit.*, S. 30.

¹¹³ A. Oexle, T. Lammers: *Kreislaufwirtschaft und Klimaschutz* (in:) *Praxishandbuch der Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft*, P. Kurth, A. Oexle, M. Faulstich (Hrsg.), Wiesbaden 2023, S. 168.

¹¹⁴ *Ibidem*, S. 168.

¹¹⁵ *Ibidem*, S. 168.

¹¹⁶ *Ibidem*, S. 168.

¹¹⁷ E.-M. Kieninger: *Recht auf Reparatur...*, *op. cit.*, S. 279.

¹¹⁸ S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht...*, *op. cit.*, S. 245.

¹¹⁹ *Ibidem*, S. 245; I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische...*, *op. cit.*, S. 1093; E. Van Gool, A. Michel: *The New Consumer Directive...*, *op. cit.*, S. 144; E.-M. Kieninger: *Recht auf Reparatur...*, *op. cit.*, S. 266; U. Neumayr: *Ein neues...*, *op. cit.*, S. 112; K. Tonner: *Green Deal...*, *op. cit.*, S. 242.

¹²⁰ C. Dickenhorst: *Gegen Obsoleszenz...*, *op. cit.*, S. 198.

¹²¹ N. Paech, K. Dutz, M. Nagel: *Obsoleszenz, Nutzungsdauerverlängerung und neue Bildungskonzepte* (in:) *Kreislaufwirtschaft in der EU, Eine Zwischenbilanz*, Eisenriegler (Hrsg.), Wiesbaden 2020, S. 165; S. Prakash, G. Dehoust, M. Gsell, T. Schleicher, R. Stammering (in:) *Einfluss...*, *op. cit.*, S. 215.

¹²² K. Tonner: *Green Deal...*, *op. cit.*, S. 242.

¹²³ I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische...*, *op. cit.*, S. 1094.

tonomie die Nachbesserung als Abhilfemöglichkeit abbedungen werden könne¹²⁴. Allerdings müsste dann Art. 12 Reparatur-RL-Vorschlag dispositives Recht darstellen, damit eine solche vertragliche Vereinbarung getroffen werden kann. Die Einstufung als dispositives Recht würde aber dem Willen der EU-Kommission und dem Zweck des Richtlinienvorschlages, ein hohes Umweltschutzniveau zu fördern, zuwiderlaufen. Auch bestimmt der Art. 10 Abs. 1 Reparatur-RL-Vorschlag, dass den Vorschriften ein zwingender Charakter zukomme. Damit seien abweichende vertragliche Vereinbarungen für den Verbraucher nicht bindend. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Parteien nicht von den gesetzlichen Vorschriften abweichen können. Ansonsten würde der vorgeschlagene Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL leerlaufen.

Darüber hinaus führen *Augenhofer* und *Küter* an, dass der Vorschlag zur Änderung des Wahlrechts die Kosten für die Umwelt gänzlich unberücksichtigt lasse¹²⁵. Mangels eigener Reparaturmöglichkeit werde der Verkäufer die Ware häufig an den Hersteller, der im EU-Ausland, mithin sogar in Drittstaaten ansässig sein könnte, zur Reparatur zurückschicken müssen¹²⁶. Zudem berge die Reparatur das Risiko, dass der Verbraucher für die Dauer der Nachbesserung einen günstigen Ersatzkauf tätige und damit entgegen der Nachhaltigkeit handle¹²⁷. Gestalte sich der Austausch der Ware einfacher als die Reparatur, könne der Händler gewillt sein, vermehrt preisgünstige Produkte in sein Warenangebot aufzunehmen, die keine lange Nutzungsdauer aufweisen würden¹²⁸. Denn je günstiger die Ware, desto wahrscheinlicher sei es, dass die Reparatur teurer als die Ersatzlieferung sei¹²⁹ und damit der vorgeschlagene Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL unanwendbar wird.

Es sei damit weitestgehend ungeklärt, inwiefern die Reparatur zur Kreislaufwirtschaft und der geplanten Ressourcenschonung beitragen könne¹³⁰. Offen bleibe, ob und in welchem Umfang der Vorschlag zur Änderung des Wahlrechts mit der Umweltverträglichkeit vereinbar sei¹³¹. *Augenhofer* und *Küter* formulieren darüber hinaus den Vorwurf des „Greenwashings“ gegenüber der EU-Kommission¹³². Charakteristisch für das „Greenwashing“ sei eine Angabe über eine scheinbar positive Umweltwirkung, ohne dass diese Auswirkung tatsächlich verifiziert werde¹³³. Der

¹²⁴ *Ibidem*, S. 1094; E. Gawel, W. Bretschneider: *Staatliche...*, *op. cit.*, S. 31–32; U. Neumayr: *Ein neues...*, *op. cit.*, S. 112.

¹²⁵ S. Augenhofer, R. Küter: *Recht...*, *op. cit.*, S. 245.

¹²⁶ *Ibidem*, S. 253.

¹²⁷ Verbraucherzentrale Bundesverband: *Recht auf Reparatur...*, *op. cit.*, S. 11.

¹²⁸ *Ibidem*, S. 11.

¹²⁹ *Ibidem*, S. 11.

¹³⁰ M. Jonas, S. Nessel, N. Tröger: *Reparieren...*, *op. cit.*, S. 16; R. de Man, H. Friege: *Circular economy: European policy on shaky ground*, Waste Management & Research 2016, Heft 2, S. 93.

¹³¹ T. Klindt: *Kaufst...*, *op. cit.*, Umschlagteil I; K. Tonner: *Green Deal...*, *op. cit.*, S. 242; M. Jonas, S. Nessel, N. Tröger: *Reparieren...*, *op. cit.*, S. 16.

¹³² S. Augenhofer, R. Küter: *Recht...*, *op. cit.*, S. 253.

¹³³ I. Knoché: „Green Claims“ verlangt Nachweis für Öko-Labels — Ein Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung des Greenwashings, ESGZ 2023, Heft 6, S. 4.

Titel des Reparatur-RL-Vorschlages suggeriere dem Verbraucher, dass er ein Recht auf Reparatur im Sinne der Nachhaltigkeit erhalte, während vielmehr die Pflicht für den Verbraucher statuiert werde, eine Reparatur hinzunehmen — ohne dass die tatsächlichen Folgen für die Umwelt absehbar seien¹³⁴.

II. ALTERNATIVEN DE LEGE FERENDA

Verbunden mit der Frage der Zweckverfehlung werden vermehrt Alternativen oder Ergänzungen zum Vorschlag des Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL aufgezeigt¹³⁵. So schlagen *Bach* und *Kieninger* vor, die Nachlieferung an weitere Voraussetzungen zu knüpfen¹³⁶. Als Vorbild könne das UN-Kaufrecht¹³⁷ dienen, wonach gemäß Art. 46 Abs. 2 CISG die Mängelbeseitigung lediglich einen Mangel, die Ersatzlieferung hingegen eine wesentliche Vertragsverletzung voraussetze¹³⁸. Eine andere Alternative bestehe in dem Erlass öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Reparierbarkeit, die nicht im Wege der Vertragsfreiheit zulasten der Nachbesserung abbedungen werden könnten¹³⁹. Ein anderer Vorschlag zielt darauf ab, die Verjährungsfrist zu verlängern¹⁴⁰. Nach deutschem Recht verjährt der Anspruch auf Nacherfüllung gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB, der die Umsetzung des Art. 10 Abs. 4 Warenkauf-RL darstellt, regelmäßig in zwei Jahren ab Lieferung der Sache. Dadurch, dass die Verjährungsfrist pauschal für alle Sachen gelte, bestehe für den Verkäufer derzeit kein rechtlicher Anreiz, besonders haltbare Waren zu produzieren¹⁴¹. Eine dahingehende Änderung sei aber notwendig, um Ressourcen zu sparen¹⁴².

Ebenfalls möglich sei eine Verlängerung der Beweislastumkehr auf mindestens zwei Jahre¹⁴³. Beispielsweise normiert das derzeit geltende deutsche Recht in § 477 Abs. 1 BGB, dass bei einem Verbrauchsgüterkauf eine Beweislastumkehr besteht, wenn sich der Mangel innerhalb eines Jahres seit der Übergabe zeigt. Nach Ablauf der Jahresfrist sei es für den Verbraucher zumeist mit einem hohen Kostenaufwand verbunden, die entsprechenden Beweise zu erheben, sodass dieser in der Praxis

¹³⁴ S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht...*, *op. cit.*, S. 253.

¹³⁵ *Ibidem*, S. 246–248; I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische...*, *op. cit.*, S. 1094; A. Reichwein, J. Sydow: *Wege aus der Reparaturkrise?* (in:) *Politik und Gesellschaft*, Germanwatch (Hrsg.), Bonn 2018, S. 13; Verbraucherzentrale Bundesverband: *Recht auf Reparatur...*, *op. cit.*, S. 12–14.

¹³⁶ I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische...*, *op. cit.*, S. 1094.

¹³⁷ Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, BGBl. 1989 II 586.

¹³⁸ I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische...*, *op. cit.*, S. 1094.

¹³⁹ *Ibidem*, S. 1094.

¹⁴⁰ S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht...*, *op. cit.*, S. 247; I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische...*, *op. cit.*, S. 1094.

¹⁴¹ I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische...*, *op. cit.*, S. 1094.

¹⁴² S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht...*, *op. cit.*, S. 246–247.

¹⁴³ Verbraucherzentrale Bundesverband: *Recht auf Reparatur...*, *op. cit.*, S. 14.

häufig von der gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche absehen werde¹⁴⁴. Somit benötige es einer Verlängerung der Beweislastumkehr, denn mit einer zunehmenden Dauer der Beweislastumkehr steigere für den Hersteller die Notwendigkeit, qualitativ hochwertigere und langlebigere Waren zu produzieren¹⁴⁵. Einen etwaigen Spielraum zur Verlängerung der Beweislast räumt der Art. 11 Abs. 2 Warenkauf-RL für die Mitgliedstaaten bereits ein. Gesetzliche Änderungen würden daher Anreize für die Hersteller schaffen können, nachhaltigere und langlebigere Waren herzustellen¹⁴⁶.

Auch sei es denkbar, den vorgeschlagenen Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL um eine weitere Option zu ergänzen: Der Verbraucher solle zwischen einer Nachbesserung und einer Nachlieferung mit einer überholten Ware wählen können, wenn die Nachlieferung mit einer neuen Ware teurer als die Nachbesserung sei¹⁴⁷. Dies fördere die Wiederverwendung und unterstütze die Lebens- und Nutzungsdauer von Waren¹⁴⁸. Auch könne durch diese weitere Möglichkeit das Wahlrecht des Verbrauchers bei der Nacherfüllung wieder gewährleistet und der Verbraucher in seiner rechtlichen Position gestärkt werden¹⁴⁹. Während *Reichwein* und *Sydow* im Jahr 2018 noch den Vorschlag für ein Gesetz zum Verbot von verklebten Akkus formulierten¹⁵⁰, um damit die Reparaturfähigkeit von Waren zu begünstigen, wurde ein solches am 14.06.2023 vom Europäischen Parlament nun verabschiedet¹⁵¹.

C. EIGENE STELLUNGNAHME

Hitzewellen, Dürren, Waldbrände, Überschwemmungen und Gefährdung der Artenvielfalt¹⁵². Dies sind nur einige von vielen Auswirkungen des Klimawandels, die auch die Gesundheit, die Wirtschaft und die Ökosysteme der Menschen in Europa nachteilig beeinflussen. Angesichts dessen besteht ein dringender Handlungsbedarf, insbesondere auf rechtlicher Ebene. Die Bestrebung der EU, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent zu führen und das Handeln aller Wirtschaftsakteure nachhaltig auszurichten, ist daher nicht nur begrüßenswert, sondern auch von elementarer Bedeutung für den Erhalt der Lebensgrundlagen. Die Reparatur als ein

¹⁴⁴ *Ibidem*, S. 14.

¹⁴⁵ *Ibidem*, S. 14.

¹⁴⁶ *Ibidem*, S. 14.

¹⁴⁷ S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht...*, *op. cit.*, S. 246; E. Terryn: *A Right to Repair?*, *op. cit.*, S. 861.

¹⁴⁸ S. Augenhöfer, R. Küter: *Recht...*, *op. cit.*, S. 246.

¹⁴⁹ *Ibidem*, S. 246.

¹⁵⁰ A. Reichwein, J. Sydow: *Wege aus...*, *op. cit.*, S. 13.

¹⁵¹ Vorschlag COM(2020) 798 final für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.12.2020 über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020; Pressemitteilung des Europäischen Parlament vom 14.6.2023, *Batterien nachhaltiger, langlebiger und leistungsfähiger machen*, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230609IPR96210/batterien-nachhaltiger-langlebiger-und-leistungsfähiger-machen>.

¹⁵² Europäische Kommission: *Folgen des Klimawandels*, abrufbar unter: https://climate.ec.europa.eu/climate-change/consequences-climate-change_de.

zentrales Instrument im Rechts- und Geschäftsverkehr zu etablieren, erscheint zunächst sinnvoll. Dass die Bestrebungen in der Praxis jedoch nicht immer widerspruchsfrei umsetzbar sind und zu Spannungsverhältnissen führen, zeigt der Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung des Wahlrechts gemäß Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL. Insbesondere führt dieser das Spannungsverhältnis zwischen Verbraucherschutz und Umweltverträglichkeit auf und verdeutlicht, dass beide angestrebten Ziele nicht in gleichem Maße erreicht werden können.

Das derzeit bestehende Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung dient als primärer Gewährleistungsanspruch¹⁵³ und soll sicherstellen, dass der Verbraucher selbst entscheiden kann, welche Abhilfemöglichkeit seine Interessen und Bedürfnisse am besten befriedigt. Durch den Vorschlag der EU-Kommission wird das Wahlrecht zwar nicht aufgehoben, sodass dieses in seinem Grundsatz noch bestehen bleibt. Sinn und Zweck eines Wahlrechts bestehen jedoch darin, dass der Verbraucher eine freie Entscheidung treffen kann, die seine Interessen berücksichtigt und dass er seine Verzichtskosten durch die Wahl seiner Entscheidung festlegen kann. Zwar kann der Verbraucher auch nach derzeitigem Recht das Wahlrecht nicht unbeschränkt ausüben, denn der Verkäufer kann dieses bei unverhältnismäßigen Kosten auf die andere Art der Nacherfüllung beschränken. Der aktuelle Vorschlag führt jedoch dazu, dass der Verbraucher schon gar nicht erst zwischen den Nacherfüllungsarten wählen kann, sondern ihm vielmehr verpflichtend vorgegeben wird, dass eine Reparatur gewählt werden muss, wenn die Kosten für den Ersatz höher als die Reparaturkosten oder gleich hoch wie diese sind. Damit läuft die freie Entscheidung, als charakteristisches Merkmal eines Wahlrechts, leer. Es lässt sich zwar anführen, dass in der Praxis die Kosten der Ersatzlieferung oftmals günstiger sein werden als die der Nachbesserung und damit der Vorrang der Reparatur regelmäßig nicht greifen wird. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Gesetzgeber das Wahlrecht derart beschränkt, dass es in manchen Fällen wertlos wird. Insbesondere bei hochpreisigen Waren wird der Ersatz teurer als die Reparatur sein, so dass dem Verbraucher in diesen Fällen gar kein Wahlrecht mehr zu steht. Der derzeit bestehende Vorschlag zur Änderung des Wahlrechts gemäß Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL führt damit zu einer rechtlichen Schlechterstellung des Verbrauchers, der gerade dem besonderen Schutz des Zivilrechts bedarf.

Neben dem Vorschlag zur Änderung des Wahlrechts bedarf es darüber hinaus auch weiteren Regelungen, die einen gesetzlichen Rahmen für die Abwicklung der Reparatur setzen. Zwar sieht der Erwägungsgrund 27 des Reparatur-RL-Vorschlages vor, einen europäischen Qualitätsstandard für Reparaturen zu entwickeln, der auch Aspekte enthalten solle, die für die Entscheidung eines Verbrauchers maßgeblich seien, wie unter anderem die Dauer der Reparatur oder die Verfügbarkeit von Ersatzwaren. Allerdings bleibe die Einführung eines solchen Standards die freiwill-

¹⁵³ Vgl. § 437 Nr. 1 BGB; § 323 Abs. 1 BGB; § 281 Abs. 1 S. 1 BGB.

lige Entscheidung der Reparaturbetriebe. Es erscheint zweifelhaft, ob ein freiwilliger europäischer Qualitätsstandard ausreicht, die Rechte des Verbrauchers während der Nachbesserung zu sichern.

Es bedarf jedenfalls einer gesetzlichen Konkretisierung der angemessenen Wartezeit während der Reparatur. Es muss daher festgelegt werden, wie lange die Wartezeit aus Verbrauchergesichtspunkten noch als angemessen erscheint. Damit geht auch die Folgefrage einher, ob einem Verbraucher bei nicht rechtzeitiger Vornahme der Reparatur ein zusätzlicher Schadensersatzanspruch zusteht. Dann müsste die Nichtvornahme der Reparatur innerhalb der angemessenen Frist eine Nebenpflichtverletzung darstellen, die einen Schadensersatzanspruch begründen könnte. Die Frage danach wird in vielen Fällen dahinstehen können. Aufgrund des Fachkräftemangels und einer fehlenden Verfügbarkeit von Ersatzteilen, die aus dem EU-Ausland oder aus Drittstaaten importiert werden müssen und mit entsprechenden Wartezeiten verbunden sind, wird sich der Hersteller regelmäßig auf diese Umstände berufen und damit exkulpieren können. Ein möglicher Schadensersatzanspruch würde für den Verbraucher daher leerlaufen. Dem Verbraucher wird oftmals nur übrigbleiben, eine lange Wartezeit der Reparatur hinzunehmen.

Neben diesen ungeklärten Fragen ist insbesondere der Wortlaut des vorgeschlagenen Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL problematisch und führt zu weiteren nachteiligen Folgen für den Verbraucher. Zum einen muss der Begriff der „Kosten“ konkretisiert werden. Dies umfasst zum einen, dass die Grundlage der Kostenberechnung festgelegt und zum anderen auch der Zeitpunkt des Kostenvergleichs präzisiert wird. So kann zum einen der Zeitpunkt des Erwerbs der Ware zur Auswahl stehen und zum anderen der des Mangels. Die Kosten werden im Rahmen der globalisierten Wirtschaftsströme nur selten dieselben bleiben und daher stetigen Kostenschwankungen unterliegen. Dem könnte entgegengehalten werden, dass die Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistung für den Verbraucher ohnehin unentgeltlich erfolgt und es daher unerheblich für diesen sein könnte, wie sich die Kosten für den Verkäufer zusammensetzen. Diese Argumentation läuft dem Verbraucherschutz jedoch entscheidend zuwider. Angesichts der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit muss für den Rechtsanwender verständlich sein, auf welcher Grundlage der Vergleich der Kosten zwischen Nachbesserung und Nachlieferung erfolgt. Eine transparente Kostenberechnung ist für den Verbraucher gerade dann entscheidend, wenn der Verkäufer die gewünschte Nachbesserung aus dem Grund ablehnt, dass die Nachlieferung kostengünstiger sei. Für den Verbraucher müssen daher die zu vergleichenden Kosten nachvollziehbar und überprüfbar sein, um auch etwaigen Beweisschwierigkeiten begegnen zu können. In der Praxis müsste dem Verbraucher somit eine genaue Übersicht über die zu vergleichenden Kosten zukommen. Aber selbst dann ist nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, dass der Hersteller fälschliche Angaben macht, um die für ihn im Geschäftsverkehr ökonomisch beste Abhilfemöglichkeit durchzusetzen. Daher bleibt das Problem der

Informationsasymmetrie zwischen Verbraucher und Hersteller bestehen, sodass der Verbraucher mit enormen Beweisschwierigkeiten konfrontiert werden wird.

Zum anderen bereitet der Begriff des „Verkäufers“ Schwierigkeiten. In den meisten Fällen werden der Verkäufer und der Hersteller nicht personenidentisch sein, was auch die unterschiedlichen Begriffsbestimmungen innerhalb des Reparatur-RL-Vorschlages und der Warenkauf-RL zeigen. Geht man also davon aus, dass zwischen den Personen des Verkäufers und des Herstellers differenziert werden muss, wird ein Anspruch auf Nachbesserung gegen den Verkäufer regelmäßig mit Unannehmlichkeiten für den Verbraucher verbunden sein. Es erscheint daher sinnvoll, über einen ergänzenden Direktanspruch gegen den Hersteller nachzudenken, der nicht nur Wartezeit für den Verbraucher, sondern auch Treibhausgasemissionen einsparen kann. Der Verbraucher muss dann nicht erst den Weg zum Verkäufer wählen, der die Ware dann wiederrum an den Hersteller weitergibt, sondern die Ware kann auf direktem Wege an den Hersteller geschickt werden. Solange der Hersteller auch weiterhin Produktdesigns anbietet, die dem Verkäufer die Reparatur erschwert oder ihm Ersatzteile vorenthalten werden, wird der Hersteller durch seine technischen Möglichkeiten und dem entsprechenden Fachwissen meist besser dazu geeignet sein, die mangelhafte Ware zu reparieren. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass es für den Verbraucher in der Praxis oftmals komplizierter sein kann, den Hersteller selbst zu kontaktieren, insbesondere, wenn dieser seinen Geschäftssitz im EU-Ausland hat. Dann kann es wiederum für den Verbraucher sinnvoll sein, an den Verkäufer heranzutreten und durch diesen die weitere Abwicklung mit dem Hersteller vornehmen zu lassen. Daher lässt sich nicht pauschal feststellen, wer als Anspruchsgegner besser geeignet ist. Dies kann je nach Einzelfall und Interessen des Verbrauchers variieren. Steht dem Verbraucher der ergänzende Direktanspruch gegen den Hersteller zu, könnte dieser selbst entscheiden, welcher Anspruchsgegner — aus seiner Sicht — bestmöglich geeignet ist, seine Interessen zu befriedigen und wirksam Abhilfe zu leisten. Somit könnte ein ergänzender Direktanspruch einen entscheidenden Beitrag zu einem hohen Verbraucherschutzniveau leisten und das, durch den vorgeschlagenen Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL, eingeschränkte Wahlrecht des Verbrauchers, ein Stück weit kompensieren. Wenn durch die Entscheidung des Verbrauchers zusätzlich auch noch Treibhausgasemissionen eingespart werden können, dient der ergänzende Direktanspruch nicht nur dem Verbraucher-, sondern auch dem Umweltschutz.

Der derzeit bestehende Vorschlag führt durch seine rechtliche Ausgestaltung daher nicht nur zur Einschränkung des Wahlrechts, sondern wirft zudem Folgefragen für den Verbraucher auf. Allerdings könnte die Einschränkung des Wahlrechts und die damit einhergehenden Folgenprobleme des Verbrauchers gerechtfertigt sein, wenn diese im Sinne des Umweltschutzes notwendig sind. Bislang ist die Vereinbarkeit des Vorschlages mit der Umweltverträglichkeit jedoch nicht hinreichend bestätigt. So wird es Fälle geben, in denen eine Nachbesserung gegenüber einer

Nachlieferung die ressourcenschonendere Variante darstellt. Genau so wird es jedoch auch Konstellationen geben, in denen die Reparatur und die anschließende Weiterverwendung der Ware deutlich mehr Treibhausgasemissionen verursachen als der Ersatz der Ware. So lange nicht abschätzbar ist, wie stark mögliche Rebound-Effekte ausfallen und ob der Vorschlag des Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL tatsächlich zu den erhofften positiven Folgen für die Umwelt führen kann, kann der Umweltschutz keine derartige Einschränkung des Wahlrechts für den Verbraucher rechtfertigen. Der Vorschlag in seiner derzeitigen Verfassung schafft daher keinen ausreichenden und ausgewogenen Schutz der Umwelt und des Verbrauchers.

D. FAZIT

Der Vorschlag für eine Änderung des Wahlrechts zwischen Nachlieferung und Nachbesserung gemäß Art. 13 Abs. 2 S. 2 Warenkauf-RL verfehlt seinen Zweck. Sowohl der Verbraucher- als auch der Umweltschutz sind nicht nur notwendig, sondern stellen leitende Prinzipien des europäischen Gesetzgebers dar. Wenn jedoch die positiven Effekte für die Umwelt nicht absehbar sind und sogar die Wahrscheinlichkeit besteht, dass es durch die gesamte Abwicklung der Nachbesserung zu einem Anstieg von Treibhausgasemissionen und Abfall kommt, kann es das Ziel des hohen Umweltschutzniveaus nicht rechtfertigen, dass das Verbraucherschutzniveau dahinter zurückbleibt. Es besteht daher ein Präzisierungsbedarf hinsichtlich des Wortlautes des Vorschlages, der rechtlichen Ausgestaltung seiner Folgewirkungen und letztlich einer genaueren Folgenabschätzung für die Umwelt. Erst wenn dieser Handlungsbedarf durch die EU-Kommission realisiert wird und hinreichend belegt ist, dass die Folgen für die Umwelt tatsächlich überwiegend positiv ausfallen können, ist die Umsetzung des Vorschlages sinnvoll. Wenn diese grundlegenden Fragen geklärt sind, besteht eine denkbare Lösung darin, den Vorschlag um einen weiteren Satz zu ergänzen.

Der Art. 13 Abs. 2 S. 3 Warenkauf-RL könnte lauten:

„Übersteigen die Kosten der Ersatzlieferung die einer Nachbesserung, kann der Verbraucher zwischen der Nachbesserung und einer Ersatzlieferung mit einer überholten Ware wählen“.

Es bleibt abzuwarten, ob der Kommissionsvorschlag vom EU-Parlament und vom Rat angenommen wird. Sollte der Vorschlag abgelehnt werden, gilt das Verfahren als beendet und ein neues kann nur mit einem neuen Vorschlag der EU-Kommission eingeleitet werden. Dann bleibt zu hoffen, dass die gewünschten Änderungen im Sinne des Verbraucher- und Umweltschutzes umgesetzt und zu einem verbesserten Richtlinienvorschlag führen werden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Vorschlag der EU-Kommission zu einigen Kontroversen geführt hat, die die Schwierigkeit der gleichzeitigen Verein-

barkeit von Verbraucher- und Umweltschutz aufzeigt und damit verdeutlicht, wie herausfordernd die Aufgabe ist, einen nachhaltigen Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel zu schaffen.

E. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Seit Anfertigung dieses Artikels haben sich weitreichende Änderungen ergeben, die im Folgenden aufgezeigt werden. Am 21.11.2023 verabschiedete das Europäische Parlament Änderungen zum Reparatur-RL-Vorschlag. Mit einer Pressemitteilung vom 2.2.2024 gab die Europäische Kommission bekannt, dass sich das Europäische Parlament und der Rat auf die von der EU-Kommission vorgeschlagenen neuen Vorschriften hinsichtlich des Rechts auf Reparatur geeinigt haben¹⁵⁴. Am 23.4.2024 wurden schließlich die neuen Regelungen vom Europäischen Parlament in der ersten Lesung angenommen¹⁵⁵. Von den Neuerungen wird unter anderem eine Modifikation des Art. 12 des Reparatur-RL-Vorschlags umfasst. Gemäß Art. 16 Nr. 3 des angenommenen Textes¹⁵⁶ soll Art. 13 Warenkauf-RL um einen Absatz 2a erweitert werden. Danach soll der Verkäufer, bevor er die Abhilfe erbringt, um den vertragsgemäßen Zustand der Ware herzustellen, den Verbraucher über das ihm zustehende Recht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung, sowie über die Verlängerung des Haftungszeitraums informieren. Die Verlängerung des Haftungszeitraums richtet sich zukünftig gem. Art. 16 Nr. 2 lit. a) des angenommenen Textes¹⁵⁷ nach Art. 10 Abs. 2a Warenkauf-RL, wonach der Haftungszeitraum einmal um zwölf Monate verlängert werden kann, wenn die Nachbesserung als Abhilfe durchgeführt wird. Dieser Zeitraum solle zusätzlich zur verbleibenden Haftung für die Ware gelten und unbeschadet der in der Warenkauf-RL vorgesehenen Verbraucherrechte erfolgen¹⁵⁸. Ausweislich des Erwägungsgrundes 40 und des Art. 16 Nr. 3 lit. b) des angenommenen Textes stehe es den Mitgliedstaaten offen, weitere Anreize für Reparaturen zu schaffen und den Zeitraum auf mehr als 12 Monate im Falle einer Nachbesserung zu erweitern¹⁵⁹.

¹⁵⁴ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 2.2.2024, *Recht auf Reparatur: EU-Kommission begrüßt Einigung auf neue Verbraucherrechte*, abrufbar unter: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/recht-auf-reparatur-eu-kommission-begrusst-einigung-auf-neue-verbraucherrechte-2024-02-02_de.

¹⁵⁵ Vgl. Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (COM(2023)0155 — C9-0117/2023 — 2023/0083(COD)), abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0308_DE.html; im Folgenden als „Angenommener Text“ bezeichnet.

¹⁵⁶ Angenommener Text.

¹⁵⁷ Angenommener Text.

¹⁵⁸ Angenommener Text, Erwägungsgrund 40.

¹⁵⁹ Angenommener Text.

Die Haftung des Verkäufers wird dahingehend konkretisiert, dass der Verkäufer für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Warenlieferung bestanden hat und innerhalb des verbleibenden Haftungszeitraums offenbar wird, eintreten muss. Von dem verbleibenden Haftungszeitraum werde auch die Verlängerung umfasst¹⁶⁰. Das damit verfolgte Ziel sei die Förderung eines nachhaltigen Konsums und damit die Unterstützung der Kreislaufwirtschaft¹⁶¹.

Dieses Ziel werde auch durch die neu eingeführte Verpflichtung des Verkäufers gestützt, den Verbraucher über sein Wahlrecht sowie über die Möglichkeit der Verlängerung des Haftungszeitraums zu informieren¹⁶². Dies sensibilisiere den Verbraucher sowohl für das ihm zustehende Wahlrecht als auch für den Vorteil, der mit der Entscheidung für die Nachbesserung einhergehe¹⁶³.

LITERATURVERZEICHNIS

- Augenhöfer S., Küter R.: *Recht auf oder Pflicht zur Reparatur? Gedanken zum Vorschlag für eine RL über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren*, Verbraucher und Recht 2023, Heft 7, S. 243–253.
- Bach I., Kieninger E.-M.: *Ökologische Analyse des Zivilrechts*, Juristenzeitung 2021, Heft 22, S. 1088–1098.
- Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Österreich: *Förderaktion Reparaturbonus*, abrufbar unter: <https://www.reparaturbonus.at/> (Stand: 21.03.2024).
- De Franceschi A.: *The Sustainability of Consumer and Market Law: Green Claims, Greenwashing and the Right to Repair*, Journal of European Consumer and Market Law 2023, Heft 2, S. 45–48.
- de Man R., Friege H.: *Circular economy: European policy on shaky ground*, Waste Management & Research 2016, Heft 2, S. 93–95.
- Dickenhorst C.: *Gegen Obsoleszenz — mit Recht* (in:) Nachhaltige Entwicklung im deutschen Recht, Möglichkeiten und Grenzen der Förderung, Studien zum Internationalen Wirtschaftsrecht, A. Rühmkorf (Hrsg.), Baden-Baden 2018.
- Europäische Kommission: *Recht auf Reparatur: Kommission führt neue Verbraucherrechte für einfache und attraktive Reparaturen ein*, Pressemitteilung vom 22.03.2023, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_1794 (Stand: 21.03.2024).
- Europäische Kommission: *Attitudes of European citizens towards the Environment*, Special Eurobarometer 501, Report, März 2020.

¹⁶⁰ Angenommener Text.

¹⁶¹ Angenommener Text.

¹⁶² Angenommener Text, Erwägungsgrund 41.

¹⁶³ Angenommener Text.

- Europäische Kommission: *Attitudes of Europeans towards Waste Management and Resource Efficiency*, Flash Eurobarometer 388, Report, Juni 2014.
- Europäische Kommission: *Folgen des Klimawandels*, abrufbar unter: https://climate.ec.europa.eu/climate-change/consequences-climate-change_de (Stand: 21.03.2024).
- Europäisches Parlament: *Batterien nachhaltiger, langlebiger und leistungsfähiger machen*, Pressemitteilung vom 14.06.2023, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230609IPR96210/batterien-nachhaltiger-langlebiger-und-leistungsfahiger-machen> (Stand: 21.03.2024).
- Gawel E., Bretschneider W.: *Staatliche Instrumente zur Verlängerung der Produktnutzung auf dem Prüfstand*, Ökologisches Wirtschaften 2016, Heft 3, S. 30–36.
- Grisse K.: *Nachhaltig konsumieren! Aber wie? Was Verbraucher wissen müssen und wie das (Zivil-)Recht helfen kann* (in:) *Nachhaltigkeit im Privatrecht*, Jahrbuch Junge Zivilrechtswissenschaft, L. Klever, J.M. Schiestl, T. Aigner *et al.* (Hrsg.), Baden-Baden 2023.
- Hagemann H., Simshäuser U., Rubik F., Scholl G.: *Instrumente und Strategien des nachhaltigen Konsums — Evaluation und Optimierung* (in:) *Schriftenreihe des IÖW 174/04*, Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (Hrsg.), Berlin 2004.
- Jonas M., Nessel S., Tröger N.: *Reparieren, Selbermachen, Längernutzen. Kreislaufwirtschaften als Alternative zum ressourcenintensiven, linearen Massenkonsum?* (in:) *Reparieren, Selbermachen und Kreislaufwirtschaften — Alternative Praktiken für nachhaltigen Konsum*, M. Jonas, S. Nessel, N. Tröger (Hrsg.), Wiesbaden 2021.
- Kieninger E.M.: *Recht auf Reparatur („Right to Repair“) und Europäisches Vertragsrecht*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2020, Heft 2, S. 264–280.
- Klindt T.: *Kaufst Du noch oder reparierst Du schon? Kritisches zum geplanten „Recht auf Reparatur“*, Betriebs-Berater 2022, Heft 6, Umschlagteil I.
- Knoché I.: *„Green Claims“ verlangt Nachweis für Öko-Labels, Ein Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung des Greenwashings*, ESGZ 2023, Heft 6, S. 4–7.
- Lohse E., Schmidt A. (in:) *Rechtswörterbuch*, K. Weber (Hrsg.), München 2023.
- Maier W. (in:) *Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon*, M. Alber, H. Arendt, C. Faber *et al.* (Hrsg.), München 2023.
- Mehnert V.: *Reparaturen für alle? Rechtliche Perspektiven des „Right to repair“*, Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 1, S. 9–12.
- Neumayr U.: *Ein neues Right to Repair — Bestehende Regelungen und Alternativen de lege ferenda* (in:) *Nachhaltigkeit im Privatrecht*, Jahrbuch Junge Zivilrechtswissenschaft, L. Klever, J.M. Schiestl, T. Aigner *et al.* (Hrsg.), Baden-Baden 2023.
- Oexle A., Lammers T.: *Kreislaufwirtschaft und Klimaschutz* (in:) *Praxishandbuch der Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft*, P. Kurth, A. Oexle, M. Faulstich (Hrsg.), Wiesbaden 2022.

- Paech N., Dutz K., Nagel M.: *Obsoleszenz, Nutzungsdauerverlängerung und neue Bildungskonzeption* (in:) *Kreislaufwirtschaft in der EU, Eine Zwischenbilanz*, S. Eisenriegler (Hrsg.), Wiesbaden 2020.
- Petersen, F.: *Die Produktverantwortung im Kreislaufwirtschaftsrecht*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2022, Heft 13, S. 921–930.
- Piska C.M., Petschinka P.: *Abfallbegriff 2.0: Schließt das „Right to Repair“ den Kreislauf?*, *ecolex* 2020, Heft 4, S. 342–343.
- Prakash S., Dehoust G., Gsell M., Schleicher T., Stamminger R. (in:) *Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“*, Umweltbundesamt (Hrsg.), Dessau-Roßlau 2016.
- Reichwein A., Sydow J.: *Wege aus der Reparaturkrise? Das US-amerikanische „Right to Repair“* (in:) *Politik und Gesellschaft*, Germanwatch (Hrsg.), Bonn 2018.
- Schlacke S., Tonner K., Gawel E.: *Nachhaltiger Konsum — integrierte Beiträge von Zivilrecht, öffentlichem Recht und Rechtsökonomie zur Steuerung nachhaltiger Produktnutzung*, *Juristenzeitung* 2016, Heft 21, S. 1030–1039.
- Schmidt-Kessel M., Thiel I.: *Neues aus Brüssel*, GPR — Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union 2023, Heft 3, S. 127–128.
- Schwamberger S.: *Die Ersatzlieferung durch „refurbished goods“ — Zugleich ein Beitrag zur Möglichkeit der ökologischen Auslegung des europäischen Kaufrechts* (in:) *Nachhaltigkeit im Privatrecht, Jahrbuch Junge Zivilrechtswissenschaft*, L. Klever, J.M. Schiestl, T. Aigner et al. (Hrsg.), Baden-Baden 2023.
- Seitz N.M.: *Das Recht auf Reparatur — Balanceakt zwischen Ressourcenschutz und ausufernder Herstellerhaftung*, *Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht* 2023, Heft 10, S. 150–152.
- Stadt Leipzig: *Stadtreinigung startet Projekt Reparaturbonus*, abrufbar unter: <https://www.leipzig.de/news/news/stadtreinigung-startet-projekt-reparaturbonus> (Stand: 21.03.2024).
- Terryn E.: *A Right to Repair? Towards Sustainable Remedies in Consumer Law*, *European Review of Private Law* 2019, Heft 4, S. 851–874.
- Tonner K.: *Green Deal und Verbraucherrecht: das Recht auf Reparatur*, *Verbraucher und Recht* 2023, Heft 7, S. 241–243.
- Van Gool E., A. Michel: *The New Consumer Sales Directive 2019/771 and Sustainable Consumption: A Critical Analysis*, *Journal of European Consumer and Market Law* 2021, Heft 4, S. 136–148.
- Verbraucherzentrale Bundesverband: *Recht auf Reparatur darf keine Mogelpackung werden, Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) Regulation (EU) 2017/2394, Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828*, Berlin 2023.

Verbraucherzentrale Thüringen: *Reparaturbonus 3.0*, abrufbar unter: <https://www.reparaturbonus-thueringen.de/fragen-und-antworten> (Stand: 21.03.2024).

Weber F.: *Preispolitik im digitalen Zeitalter — Auswirkungen von Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz*, Wiesbaden 2020.

Ślowa kluczowe: Kaufrechtsrichtlinie, Richtlinie EU 2019/771, Reparatur, Recht auf Reparatur, Verbraucher, Ersatz, Nachhaltigkeit.

PIA STOPPE

PROPOSAL FOR AN AMENDMENT TO DIRECTIVE 771/2019 — PRIORITIZING REPAIR OVER REPLACEMENT FROM AN ENVIRONMENTAL PERSPECTIVE

S u m m a r y

The aim of this article is to analyze the proposal to amend Art. 13 para. 2 sentence 2 of the Sale of Goods Directive and to examine the extent to which a “right to repair” can serve the guiding principles of the European legislator, consumer protection and environmental protection. To this end, the urgent need for legislative changes to promote more sustainable consumption and thus environmental protection is presented. This article focuses on the specific form of the proposal and its necessary corrections. To this end, it provides a legal interpretation of the terms „costs“, „seller“ and „conformity“ used in the proposal and presents the resulting consequences. The article then relates these to the desired environmental and consumer protection and shows that both objectives cannot be achieved equally by amending Art. 13 para. 2 sentence 2 of the Directive. The aim of the article is to take a critical look at the „right to repair“ and to highlight sustainable and environmentally friendly alternatives and additions to the current proposal.

Key words: Sale of Goods Directive, Directive EU 2019/771, repair, right to repair, consumers, replacement, sustainability.